



Satzung
der
SpVgg
Spielvereinigung
Neckarelz e. V.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am **11. November 2022**

Präambel

Die Spielvereinigung Neckarelz 1921 e. V. versteht sich als große Vereinigung der örtlichen Sporttreibenden, mit dem Ziel, die sportliche Betätigung, insbesondere im Stadtteil Neckarelz, unter optimaler Nutzung von Sportanlagen für eine Vielzahl von gewachsenen und auch neuen Aktivitäten zu ermöglichen und zu erhalten.

Dabei soll die Selbstverantwortung der Untergliederungen sowie jedes einzelnen Mitglieds in jeglicher Form gestärkt und ermöglicht werden.

Die Mitglieder und Förderer sind aufgerufen, aktiv die gesamte Vereinsarbeit innerhalb und außerhalb des Vereins zu unterstützen.

In diesem Sinne gibt sich die Spielvereinigung Neckarelz 1921 e. V. nachfolgende überarbeitete Satzung:

ÜBERSICHT

- § 1 Allgemeines
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Mitgliederrechte und Mitgliederpflichten
- § 6 Beiträge
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Präsidium und Gesamtvorstand
- § 10 Kassenprüfer
- § 11 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 11a Wahlausschuss
- § 12 Untergliederungen / Abteilungen
- § 13 Maßregelungen und Rechtsmittel
- § 14 Protokollierung von Beschlüssen
- § 15 Ordnungen
- § 16 Haftungen des Vereins
- § 17 Auslegung der Satzung
- § 18 Vergütung der Vereinstätigkeit
- § 19 Auflösung des Vereins
- § 20 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

§ 1

Allgemeines

1. Der 1921 gegründete Verein führt den Namen "Spielvereinigung Neckarelz e. V." (SpVgg Neckarelz). Der Verein hat seinen Sitz in Mosbach - Neckarelz. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Vereinsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder und der sportlichen Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung und Pflege sportlicher Übungen und Leistungen und von sportlichem Spiel und Wettkampf in unterschiedlichen Sportarten, die der körperlichen Ertüchtigung und durch Pflege von Sportgeist der charakterlichen Ertüchtigung der Mitglieder dienen sollen.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein ist politisch und religiös neutral. Er wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet.
5. Der Verein stellt seinen Mitgliedern die Nutzung der vom Verein geschaffenen Einrichtungen zur Verfügung. Die Vereinsmitglieder haben jedoch keinerlei Anteile an diesem Vereinsvermögen. Bei einem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder bei einer Auflösung des Vereins steht ihnen keinerlei Anspruch aus dem Vereinsvermögen zu.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist nicht überschussorientiert. Die laufenden Einkünfte werden im Rahmen von ordentlichen kaufmännischen Grundsätzen ausschließlich für Ausgaben verwandt, die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendig sind.
7. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigen. Entschädigungen können an Mitglieder nur nach Maßgabe einer Entschädigungsordnung geleistet werden.
8. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes und über seine Abteilungen Mitglied in den verschiedenen Fachverbänden. Der Verein und dessen Mitglieder erkennen die Satzungen und die Ordnungen des Badischen Sportbundes und der verschiedenen Fachverbände an.

Der Verein erkennt die Satzung des DFB sowie die übrigen Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des DFB und seiner Regional- und

Landesverbände sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der Organe dieser Verbände sowie die Rahmenbedingungen für die Satzung eines Lizenzvereins (Anhang III zur LO) an.

9. Die Vereinsfarben sind schwarz - rot.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus Aktiven Mitgliedern, Passiven Mitgliedern, Jugendmitgliedern, Gastmitgliedern, Fördermitglieder Ehrenmitgliedern.
2. Aktive Mitglieder sind ausübende Mitglieder, die am Sport- und Spielbetrieb teilnehmen.
3. Jugendmitglieder sind Mitglieder unter 18 Jahren und solche, die der Jugendordnung unterliegen.
4. Wer sich als Mitglied oder Gönner des Vereins im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Einzelheiten dazu regelt die Ehrenordnung der SpVgg Neckarelz.

5. Der Vorstand kann bestimmten Personen auf Beschluss eine Gastmitgliedschaft anerkennen.
6. Fördermitglieder sind alle Mitglieder, die dem Verein regelmäßige feste Spenden zukommen lassen. Soweit sie darüber hinaus keinen ordentlichen Beitrag zahlen, steht ihnen kein Stimmrecht zu.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, sofern nicht wichtige Gründe vorliegen, die den Vereinszweck gefährden.
2. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium bzw. der Abteilungsvorstand. Er ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe bekanntzugeben.
3. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Präsidenten bzw. den Abteilungsvorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

4. Mit der Einreichung des Aufnahmeantrages unterwirft sich der Bewerber für den Fall einer Aufnahme der Satzung und den Ordnungen des Vereins.
5. Die Mitgliedschaft kann als Einzelmitglied, als Familienmitglied oder als Firmenmitgliedschaft angestrebt werden.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Präsidenten bzw. den Abteilungsvorstand zu richten. Der Austritt ist zum Schluss des Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Präsidium aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b. wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
 - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Satzung, Ordnungen und Interessen des Vereins oder Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d. wegen unehrenhaften Verhaltens oder unehrenhafter Handlungen.
4. Mit Wirksamkeit eines Ausschlusses erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft bedingten Rechte des Mitglieds. Es bleibt jedoch bis zum Ende des Kalenderhalbjahres beitragspflichtig.

§ 5

Mitgliederrechte und Mitgliederpflichten

1. Jedes Mitglied hat grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten.
2. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Benutzung der Vereinseinrichtungen. Das Mitglied muss sich dabei jedoch an die bestehenden Geschäfts- und Nutzungsordnungen halten.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, allen Veranstaltungen des Vereins beizuwohnen. Das Präsidium bestimmt von Fall zu Fall, ob dies den Mitgliedern unentgeltlich oder entgeltlich freisteht.
4. Die Mitgliedschaft gewährt das Recht zur Betätigung in jeder der Abteilungen, soweit die vorhandenen Sportmöglichkeiten dies zulassen. Das Mitglied hat das

Recht, bei Ablehnung die Entscheidung des Präsidiums anzurufen.

5. Bei Überschneidung sportlicher Tätigkeit durch Aktivitäten in mehreren Abteilungen haben die jeweiligen Abteilungsleiter eine Klärung herbeizuführen. Dies gilt auch für die Zuordnung passiver und fördernder Mitglieder. Gegebenenfalls ist hierzu das Präsidium hinzuzuziehen.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Sportgedanken und die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern.
7. Jedes Mitglied hat die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 6

Beiträge

1. Mitgliedsbeiträge werden nach Maßgabe einer Beitragsordnung erhoben.
2. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Gesamtvorstand,
 - c. *das Präsidium*,
 - d. die Jugendversammlung,
 - e. der Jugendvorstand.
2. Soweit Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Teilnehmern der Regionalliga Südwest/bzw. deren Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen und/oder an ihnen bedeutend beteiligt sind, dürfen diese nicht Mitglied im Präsidium, der Geschäftsführung oder des Ältestenrates sein.
3. Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen gelten als ein Unternehmen. Ebenso dürfen Mitglieder von Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen anderer Fußballvereine, die der Regionalliga Südwest angehören, keine Funktionen in Organen des Vereins übernehmen. Für die Mitgliedschaft im Präsidium kann vom Präsidium bei der Regionalliga Südwest GbR eine begründete Ausnahmegenehmigung beantragt werden.

§8

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll einmal in jedem Jahr stattfinden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen einzuberufen, wenn es
 - a. der Gesamtvorstand beschließt,
 - b. ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Beratungszweckes fordert.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Präsidenten, durch Veröffentlichung an der Vereinsaushängetafel im Sportheim und Information der Mitglieder durch Veröffentlichung in der Lokalzeitung.
5. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung, die mindestens 10 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung erfolgen muss, wird die vorläufige Tagesordnung an der Vereinsaushängetafel im Sportheim bekanntgegeben.
6. Die Mitgliederversammlung kann entweder real oder virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen digitalen Raum statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit Klarnamen sowie einem gesonderten Passwort anmelden.
7. Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannte gegebene (E-Mail-)Adresse bzw. eine Woche vor Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.
8. Die Tagesordnung einer jeden ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a. Jahresbericht durch den Präsidenten ,
 - b. Bericht des Schatzmeisters ,
 - c. Bericht der Kassenprüfer,
 - d. Jahresberichte der Abteilungsleiter, sofern diese nicht anderweitig den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden,
 - e. Jahresbericht des Gesamtjugendleiters,
 - f. Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - g. Bekanntgabe der von den Abteilungen gewählten Leiter und Funktionsträger sowie der in den Gesamtvorstand delegierten

Abteilungsvertreter

sofern Wahlen erforderlich sind, zusätzlich:

- h. Entlastung der Vorstandschaft,
 - i. Wahl eines Wahlausschusses,
 - j. Wahl der Vorstandschaft,
 - k. Wahl der Kassenprüfer.
9. Anträge können von jedem stimmberechtigten Mitglied eingebracht werden. Sie müssen dazu spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Präsidenten vorliegen. Neben dem abzustimmenden Antrag ist eine Begründung anzugeben. Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können nur als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.
10. Einzelheiten über die Durchführung der Mitgliederversammlung regelt eine für Sitzungen und Versammlungen erlassene Geschäftsordnung.
11. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter vorher festgestellt ist.

§ 9

Präsidium und Gesamtvorstand

1. Der Vorstand arbeitet als Präsidium, bestehend aus
- a. dem Präsidenten,
 - b. dem Vizepräsidenten,
 - c. dem Schatzmeister,
 - d. dem Schriftführer,
- sowie als Gesamtvorstand, bestehend aus
- a. dem Präsidium,
 - b. den Vorstandsmitgliedern für besondere Aufgaben,
 - c. den Leitern der einzelnen Abteilungen,
 - d. den von den einzelnen Abteilungen in den Gesamtvorstand delegierten Mitgliedern,
 - e. den Ehrenpräsidenten,
 - f. dem Gesamtjugendleiter.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Vizepräsident jedoch nur bei Verhinderung des Präsidenten tätig.

3. Der Präsident beruft und leitet die Sitzungen des Präsidiums und des Gesamtvorstandes.
4. Das Präsidium ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Ihm obliegt die Vereinsleitung und die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des Präsidiums laufend zu informieren.
5. Die Aufgaben der Mitglieder des Präsidiums sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung.
6. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn drei seiner Mitglieder es beantragen. **Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax oder, E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon fassen.** Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen und Vorschlägen aus dem Kreis der Mitglieder und Funktionsträger des Vereins.
7. Der Präsident kann zu den Sitzungen des Präsidiums bzw. des Gesamtvorstandes einschlägige Fachleute aus dem Verein oder außerhalb des Vereins hinzuziehen, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die fachkundigen Rat erfordern.
8. Für bestimmte Aufgaben können vom Präsidium Ausschüsse gebildet werden, deren Mitglieder er beruft. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden vom Präsidenten im Auftrag des zuständigen Ausschussvorsitzenden einberufen.
9. Das Präsidium sowie die Vorstandsmitglieder für besondere Aufgaben werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
10. Beim Ausscheiden eines von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieds während der Amtszeit kann der Gesamtvorstand im Rahmen einer Ergänzungswahl ein Mitglied wählen, das die Aufgaben kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung und der dann durchzuführenden Wahl wahrnimmt. Scheidet der Präsident aus, muss der Gesamtvorstand eine Mitgliederversammlung einberufen.

§ 10

Kassenprüfer

1. Die Kasse des Vereins wird von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern geprüft.

2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 11

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle natürlichen Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung von Stimmen auf andere Mitglieder ist ausgeschlossen.
3. Als Vorstandsmitglieder sind alle natürlichen Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
4. Die einzelnen Abteilungen können für ihre Abteilungsversammlungen und für Entscheidungen, die nur für die eigene Abteilung bindend sind, abweichende Regelungen über Stimmrecht und Wählbarkeit vereinbaren.
5. Die Regelungen in der Jugendordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 11a

Wahlausschuss

1. Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Das Präsidium kann der Mitgliederversammlung Kandidaten zur Wahl vorschlagen.
2. Die Wahl des Wahlausschusses erfolgt auf die Dauer von drei Jahren. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
3. Aufgabe des Wahlausschusses ist es, der Mitgliederversammlung Vorschläge zur Wahl des Präsidiums zu unterbreiten.
4. Die vom Wahlausschuss der Mitgliederversammlung vorgeschlagenen Kandidaten für das Präsidium müssen ihr Einverständnis gegenüber dem Wahlausschuss vor Beginn der Mitgliederversammlung - spätestens jedoch vor Beginn des Wahlgangs - erklärt haben.
5. Der Wahlausschuss tritt rechtzeitig vor der Durchführung derjenigen ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen, in der das Präsidium zu wählen ist, um die Kandidaten auszuwählen, diese gegebenenfalls zu

fragen und deren Einverständnis einzuholen.

6. Der Vorsitzende des Wahlausschusses gibt der Mitgliederversammlung die Vorschläge des Wahlausschusses zur Wahl des Präsidiums bekannt.
7. Der Wahlausschuss kann der Mitgliederversammlung mehr Kandidaten für die Ämter des Präsidiums zur Wahl anbieten, als von der Mitgliederversammlung gewählt werden müssen, sofern eine größere Anzahl von qualifizierten Kandidaten zur Verfügung stehen.
8. Finden alle Vorschläge des Wahlausschusses nicht die vorgeschriebene Mehrheit, so muss der Wahlausschuss in einer erneut einberufenen Mitgliederversammlung neue Vorschläge zur Abstimmung stellen.
9. Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses vorzeitig aus, so rückt hierfür das bereits gewählte Ersatzmitglied nach.

§ 12

Untergliederungen / Abteilungen

1. Die Spielvereinigung hat rechtlich selbständige und rechtlich unselbständige Untergliederungen.
2. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
3. Die von den Abteilungsmitgliedern gewählte Abteilungsleitung ist den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Der Aufbau und die Verwaltung der einzelnen Abteilungen erfolgt in Anlehnung an die Satzung und die Ordnungen der SpVgg. Neckarelz.
5. Selbständige Untergliederungen können sich in Übereinstimmung mit der Hauptsatzung eine Abteilungssatzung geben.

§ 13

Maßregelungen und Rechtsmittel

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins verstoßen oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigen, können Strafen und Maßregelungen verhängt werden.
2. Gegen die Verhängung von Strafen und Maßregelungen ist ein Einspruch zulässig.

§ 14

Protokollierung von Beschlüssen

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Präsidiums, des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse sowie der Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist

§ 15

Ordnungen

1. Der Verein gibt sich zur Durchführung seiner Satzung erforderliche Ordnungen.

2. Die Ordnungen, die der Gesamtvorstand in Kraft gesetzt hat, sind von der nächsten Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit zu bestätigen.
3. Die Jugendordnung muss von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden.

§ 16

Haftungen des Vereins

1. Der Verein übernimmt keine Verantwortung für Schäden, die Mitglieder bei der Ausführung ihrer Mitgliederrechte erleiden. Zum Schutze der Mitglieder sind beim Badischen Sportbund Versicherungen abgeschlossen.

§ 17

Auslegung der Satzung

1. Über Zweifelsfälle bei der Auslegung und Anwendung der Satzung entscheidet der Gesamtvorstand.
2. Wird eine Regelung oder Vorschrift ungültig, so ändert diese Ungültigkeit nichts an der weiteren Gültigkeit aller anderen Regelungen.

§ 18

Vergütung der Vereinstätigkeit

1. Die Vereins und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft das Präsidium. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der

haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Präsidium können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Generalversammlung erlassen und geändert wird.

§ 19

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer derartigen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b. von der einfachen Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich vom Vorstand gefordert wurde.
3. Eine Auflösung ist nur möglich, wenn die Mitgliederzahl unter 20 stimmberechtigte Mitglieder absinkt oder der Verein sich außerstande sieht, den Vereinszweck zu erfüllen.
4. Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
5. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist innerhalb von 4 Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen kann.
6. **Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.**

7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks soll sein Vermögen an die Stadt Mosbach mit der Zweckbestimmung fallen, es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Jugendsports im Stadtteil Mosbach - Neckarelz zu verwenden. Andere Verfügungen, die die Mitgliederversammlung treffen kann, dürfen erst nach Zustimmung durch das örtlich zuständige Finanzamt ausgeführt werden.

§ 20

Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.

Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten.

Der Verein verpflichtet jeden mit der Nutzung der vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen Daten Befassten zur Wahrung des Datengeheimnisses. Deshalb ist es jedem für den Verein Tätigen, insbesondere den Organen des Vereins und allen Vereinsmitarbeitern untersagt, personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Mit seinem Aufnahmeantrag und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens in Druck-, elektronischen bzw. digitalen Telemedien zur satzungsgemäßen Erfüllung des Vereinszwecks bei Bedarf zu. Diese Einwilligung kann jedes Mitglied jederzeit durch Erklärung in Textform widerrufen.

Bei Ende der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss oder Tod) archiviert der Verein die personenbezogenen Daten des Mitglieds. Personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere Vereinsfinanzen) betreffen, bewahrt der Verein zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft auf.

Weitere Einzelheiten zum Schutz personenbezogener Daten und von Persönlichkeitsrechten im Verein kann die Datenschutzordnung regeln.

Spielvereinigung Neckarelz e.V. im November 2022

.....
Dr. Thomas Ulmer, Präsident